

§ 12

Maßnahmen zur Schadenverhütung, Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Die Staatsorgane haben die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Staatsorgane sind bei Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet,

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der zuständigen Staatsorgane und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Staatsorgane aus Anlaß des Schadens eingeleitet wurden
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der staatlichen Tätigkeit nicht aufgeschoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- e) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub sowie Verkehrsunfälle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen, soweit diese Schäden meldepflichtig sind.

(3) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 und 2 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für die zusätzliche Unfallversicherung. Anstelle der Verminderung der Entschädigung bei derartigen Pflichtverletzungen in der Haftpflicht- und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung wird ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages von dem Staatsorgan zurückgefordert.

(4) Jede gemäß §§ 6 oder 7 (Unfallversicherung) versicherte Person ist nach Eintritt eines versicherten Unfalles verpflichtet, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

§ 13

Schadenfeststellung:

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.

(2) Das Ergebnis der Schadenfeststellung ist verbindlich

- a) für die Staatsorgane, wenn sie es durch Unterschrift anerkannt haben oder nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses schriftlich Einspruch erhoben haben

- b) für die Staatliche Versicherung, sobald sie den Staatsorganen die Höhe der Entschädigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 14

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist 14 Tage nach Eingang der vollständigen die Entschädigung begründenden Nachweise fällig. Weist die Staatliche Versicherung nach, daß ihre Feststellungen zur Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach noch nicht abgeschlossen werden konnten, wird die Entschädigung 14 Tage nach Abschluß der Feststellungen fällig.

(2) Kann die Höhe der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige des Schadenfalles nicht festgestellt werden, steht die Leistungspflicht aber dem Grunde nach fest, so können die Staatsorgane eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 15

Begriffsbestimmungen

Die vom Hauptdirektor der Staatlichen Versicherung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane herausgegebenen Begriffsbestimmungen sind für die Auslegung der Versicherungsbedingungen verbindlich.

§ 16

Erweiterungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Sofern im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden zentralen Staatsorgane gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen der Umfang der Pflichtversicherung für diese Staatsorgane erweitert oder eingeschränkt wurde, gelten für den Umfang der Pflichtversicherung dieser Staatsorgane die besonderen Festlegungen. Diese werden den betreffenden Staatsorganen direkt zugestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Anweisungen außer Kraft:

- a) Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen über die Feststellung von Schäden der Haushaltorganisationen, der Geld- und Kreditinstitute sowie der Deutschen Versicherungs-Anstalt und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge*
- b) Anlage Nr. 1 zur Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen*
- c) Anlage Nr. 2 zur Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen in der Fassung vom 21. Juli 1964*
- d) Anweisung Nr. 71/64 vom 21. Juli 1964 des Ministers der Finanzen zur Änderung der Anweisung Nr. 30/61 vom 17. August 1961 des Ministers der Finanzen*
- e) Anweisung Nr. 25/66 vom 1. August 1966 des Ministers der Finanzen über Feststellung von Schäden der Haushaltorganisationen, der Geld- und Kreditinstitute sowie der Deutschen Versicherungs-Anstalt und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge*.

Berlin, den 18. November 1969

Der Minister der Finanzen

B ö h m

den Beteiligten direkt zugestellt